

OLG München

§ 122 Abs. 1 Satz 1, § 171 StVollzG; §§ 901 ff ZPO

(Unterbrechung der Strafhaft zur Vollstreckung von Erzwingungshaft)

Ein Anspruch eines zivilrechtlichen Gläubigers auf Unterbrechung der Strafhaft des Schuldners, um diesen durch Vollstreckung der Erzwingungshaft nach §§ 901 ff ZPO zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu veranlassen, besteht nicht, wenn innerhalb der Frist des § 909 Abs. 2 ZPO mit dem Ende der Strafhaft zu rechnen ist.

(OLG München, Beschluss vom 31. Juli 2008 – 4 VAs 017/08)

Gründe

Der Verurteilte wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten verurteilt. Er befindet sich derzeit in Vollstreckungshaft. Vorläufiges Strafenende ist für den 9.7.2009 vorgesehen.

Am 27.3.2006 war der Verurteilte verurteilt worden, an die Geschädigte 181,355,29 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 31.5.2005 zu zahlen. Am 27.6.2007 erließ das Vollstreckungsgericht in der Zwangsvollstreckungssache der Geschädigten gegen den Verurteilten gemäß § 901 ZPO einen Haftbefehl, um die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO zu erzwingen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 17.1.2008 beantragte die Geschädigte, die Strafhaft des Verurteilten durch Anordnung der Erzwingungshaft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu unterbrechen.

Mit Bescheid vom 31.3.2008 gab der Generalstaatsanwalt der Beschwerde der Geschädigten gegen die Verfügung

der Strafvollstreckungsbehörde vom 20.2.2008 keine Folge. Mit anwaltlichem Telefaxeschreiben vom 7.4.2008, bei der Generalstaatsanwaltschaft eingegangen am 8.4.2008, legte die Geschädigte hiergegen sofortige Beschwerde ein und beantragte, da es sich um einen Justizverwaltungsakt handle, richterliche Entscheidung.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Der Antrag ist nach § 23 Abs. 1 EGGVG statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 EGGVG).

a)...

b) Bei der begehrten Unterbrechung der Strafhaft zur Vollstreckung der Erzwingungshaft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung handelt es sich um eine Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, deren Ablehnung durch die Vollstreckungsbehörde nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften durch die ordentlichen Gerichte überprüft werden kann (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EGGVG).

aa) Eine gerichtliche Entscheidung nach § 458 Abs. 2 StPO kommt vorliegend nicht in Betracht, weil eine Unterbrechung der Strafhaft nach § 455 Abs. 4 StPO nicht Gegenstand des Begehrens der Antragstellerin ist (vgl. Fischer in Karlsruher Kommentar StPO 5. Aufl. § 455 Rn. 18; Wendisch in Löwe-Rosenberg StPO 25. Aufl. § 455 Rn. 30). Auch die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Unterbrechung der Untersuchungshaft nach § 122 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (vgl. hierzu Callies/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 122 Rn. 6), der auch nach Inkrafttreten des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes am 1.1.2008 unmittelbar zur Anwendung kommt (Art. 208 BayStVollzG) und nach § 171 StVollzG auch die Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung von Erzwingungshaft betrifft, sind vor-

liegend nicht einschlägig, da die Antragstellerin nicht die Unterbrechung von Untersuchungshaft begehrt.

bb) Die Ablehnung des Unterbrechungsantrags durch die Vollstreckungsbehörde betrifft die auf eine effektive Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gerichtete Rechtsposition der Geschädigten aus Art. 14 Abs. 1 GG und aufgrund des allgemeinen Justizgewähranspruchs nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG (vgl. BVerfG Beschluss vom 8.11.2006 – 2 BvR 578/02 – und – 2 BvR 796/02 – zit. nach JURIS dort Rn. 152); es handelt sich deshalb um eine Maßnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG. Die Antragstellerin hat auch noch mit hinreichender Deutlichkeit geltend gemacht, in dieser Rechtsposition verletzt zu sein (§ 24 Abs. 1 EGGVG).

2. Der Antrag hat in der Sache keinen Erfolg, da die Ablehnung der Unterbrechung der Strafhaft keine Rechte der Antragstellerin verletzt. Ein Anspruch auf Unterbrechung der Strafhaft zum Zwecke der Vollstreckung der Erzwingungshaft besteht nicht.

a) Eine Unterbrechung der Strafhaft zur Vollstreckung einer Erzwingungshaft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist gesetzlich nicht vorgesehen. § 455 Abs. 4 StPO betrifft die Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus gesundheitlichen Gründen des Verurteilten; § 455a StPO regelt die Unterbrechung der Strafhaft aus Gründen der Vollzugsorganisation. Nach § 122 Abs. 1 Satz 1 StVollzG kann die Untersuchungshaft zum Zweck der Strafvollstreckung und zur Vollstreckung der in § 171 StVollzG genannten Haftarten unterbrochen werden.

b) Eine Möglichkeit, die Strafhaft zum Zwecke der Vollstreckung einer Erzwingungshaft zu unterbrechen, ergibt sich auch nicht aus einer analogen Anwendung dieser Vorschriften.

Angesichts der detaillierten Regelungen fehlt es bereits an einer planwidrigen Lücke der gesetzlichen Regelungen als Voraussetzung einer Analogie (vgl. BGHZ 149, 165/174; BGH NJW 2003 1932; Heinrichs in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch 63. Aufl. Einl. Rn. 58). Einer analogen Anwendung des § 455 Abs. 4 StPO und des § 455a StPO steht ferner der Grundsatz, dass eine bereits begonnene Vollstreckung einer Straftaft ununterbrochen zu Ende zu führen ist (BVerfG NStZ-RR 2003, 345), entgegen. Dies liegt auch im Interesse des Verurteilten (Fischer a.a.O. § 455 Rn. 10; vgl. auch „Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)“ vom 14.1.1985 BTDr. 10/2720 zu § 455 Abs. 4 StPO S. 16). Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Ziele von Untersuchungs- und Straftaft stehen zudem einer analogen Anwendung des § 122 Abs. 1 Satz 1 StVollzG entgegen.

c) Ein Anspruch der Geschädigten auf Unterbrechung der Straftaft ergibt sich auch nicht aus dem im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und in Art. 2 Abs. 1 GG verankerten Justizgewähranspruch, der einen wirksamen Rechtsschutz für die Durchsetzung zivilrechtlicher Rechtspositionen fordert. Der Justizgewähranspruch bedarf nämlich der näheren gesetzlichen Ausgestaltung und besteht nicht schrankenlos (BVerfGE 88, 118/124).

Den Interessen der Geschädigten als Vollstreckungsgläubigerin an einer effektiven Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche auch im Vollstreckungsverfahren steht hierbei die verfassungsrechtliche Pflicht zur Strafvollstreckung gegenüber. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, die Pflicht des Staates, die Sicherheit seiner Bürger und deren Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen zu schützen, und die Gleichbehandlung aller im Strafverfahren rechtskräftig Verurteilten gebieten grundsätzlich zwingend, rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen auch zu vollstrecken (BVerfG NStZ-RR 2003, 345) und diese im Hinblick auf

die Vollstreckungsziele, insbesondere den Resozialisierungsgedanken, und den Ausnahmecharakter der Unterbrechungsvorschriften grundsätzlich ununterbrochen zu vollziehen. Keiner dieser Belange genießt jedoch schlechthin Vorrang vor dem anderen, vielmehr ist der entstehende Konflikt nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu lösen.

Diesen Anforderungen genügt die bestehende Gesetzeslage:

Das Erzwingungsverfahren als solches dient nicht der unmittelbaren Befriedigung des Gläubigers, sondern zielt vielmehr darauf ab, ihm Kenntnis über das Vermögen seines Schuldners zu verschaffen, wodurch ihm, sofern pfändbares Vermögen vorhanden ist, der Zugriff auf dieses ermöglicht wird (BVerfG NJW 1983, 559).

Die Geschädigte kann binnen dreier Jahre (§ 909 Abs. 2 ZPO) seit Erlass des Haftbefehls vom 27.6.2007 dessen Vollstreckung bewirken. Bei Fallgestaltungen, bei denen ein Zeitraum von drei Jahren zur Vollstreckung eines Haftbefehls aus Gründen, die nicht aus der Sphäre des Gläubigers herrühren, nicht ausreicht, genügt es, wenn der Gläubiger den Antrag zur Verhaftung des Schuldners vor Ablauf der Dreijahresfrist des § 909 Abs. 2 gestellt hat (BGH Beschluss vom 15.12.2005 I ZB 63/05 zitiert nach JURIS, dort Randziffer 4, 12).

Befindet sich der nicht offenbarungswillige Schuldner, wie im vorliegenden Fall, in Straftaft, hat der Gerichtsvollzieher, wenn bei voraussichtlichem Ende dieser Haft die Vollstreckung des Haftbefehls noch statthaft ist, in entsprechender Anwendung des § 909 Abs. 1 den Schuldner nachzuverhaften und zu veranlassen, dass die Justizvollzugsanstalt die Überhaft notiert (Stöber in Zöller ZPO 26. Aufl. § 909 Rn. 1; vgl. auch Münzberg in Stein/Jonas ZPO 22. Aufl. § 909 Rn. 4).

Hierdurch wird den Interessen der Antragstellerin ausreichend Rechnung getragen. Ob dies auch bei langjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafen der Fall wäre, gibt der vorliegende Fall keine Veranlassung zu entscheiden.